

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 03.02.2020

Nr. 03/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|----------------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 | 10 - 13 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck; hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines 1. vereinfachten Änderungsverfahrens | 14 - 15 |

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	39.650.400 €		
Finanzerträge	305.300 €	auf	39.955.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	38.991.600 €		
Finanzaufwendungen	84.100 €	auf	39.075.700 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	36.398.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	35.164.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	8.720.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	13.772.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	830.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite,
deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 482.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in auf 6.350.000 €
künftigen Jahren erforderlich ist, wird
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch auf 3.000.000 €
genommen werden dürfen, wird
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 190 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 19. Dezember 2019

gez. Winkens
Bürgermeister

gez. Schlösser
Schriftführerin

▪ **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 19.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann die Haushaltssatzung an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

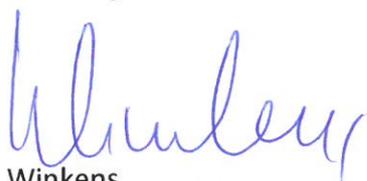
Die Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) NRW beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.01.2020

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck; hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines 1. vereinfachten Änderungsverfahrens

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 30. Januar 2020 die Einleitung eines 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck beschlossen.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Änderungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck ab.

Der Bauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck wird in einem Teilbereich der künftigen Sportstätten (Grundstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Flurstücke 665, 666, 667, 668, 669, 670 tlw. und 227 tlw.; Gemarkung Orsbeck, Flur 1, Flurstücke 187 tlw., 1230 und 1229 tlw.) in einem 1. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, den Standort des künftigen Funktionsgebäudes nunmehr aufgrund der abgestimmten Planung in den Bereich der geplanten Tribünenanlage zu integrieren. Somit wird künftig das Funktionsgebäude zwischen den beiden Spielfeldern liegen.

Bekanntmachungsanordnung

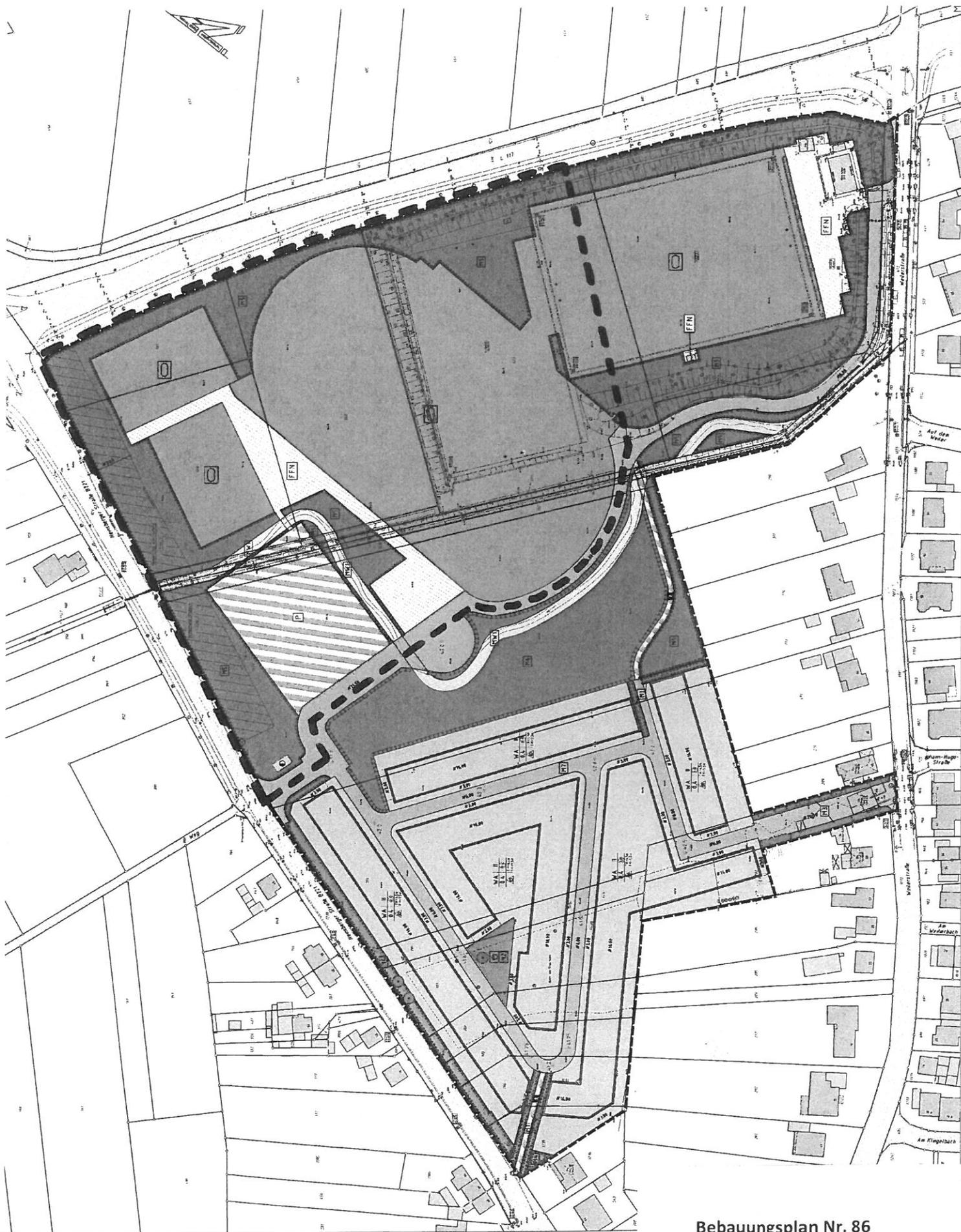
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 31. Januar 2020

Der Bürgermeister



Winckens



Bebauungsplan Nr. 86
„Orsbecker Feld“
1. vereinfachte Änderung

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches